



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung über die Kassenzugehörigkeit der Beitragspflichtigen (WKB)

Gültig ab 1. Januar 2005

Stand 1. Januar 2007

318.106.19 d

6.07

Vorwort

Seit der letzten Auflage der WKB im Jahre 1994 haben die Ergänzungen Jahr um Jahr Nachträge hervorgerufen, so dass sich nun aus Gründen der Überschaubarkeit und Einheitlichkeit eine Neuauflage der ganzen Wegleitung aufdrängte, in welcher die seitherigen Nachträge integriert und auch die Ergänzungen auf den 1. Januar 2005 enthalten sind.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2007

Mit dem Nachtrag 1 werden die mit der Totalrevision der Bundesrechtspflege einhergehenden Änderungen berücksichtigt und ein paar kleinere Fehler ausgemerzt. Zum raschen Auffinden sind die einzelnen Änderungen mit dem Vermerk 1/07 versehen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	6
1. Teil: Materielles Recht	
1. Zugehörigkeit zu einer Ausgleichskasse im allgemeinen	7
2. Unteilbarkeit der Kassenzugehörigkeit.....	8
2.1 Grundsatz.....	8
2.2 Ausnahmen	8
2.2.1 Zweigniederlassungen	8
2.2.2 Krankenkassen	9
2.2.3 Landwirte und landwirtschaftliche Organisa- tionen	9
3. Kassenzugehörigkeit in Sonderfällen	9
3.1 Einfache Gesellschaften	9
3.1.1 Anschluss als Arbeitgeber	9
3.1.2 Anschluss der Gesellschafter	10
3.2 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften	10
3.2.1 Anschluss als Arbeitgeber	10
3.2.2 Anschluss der Gesellschafter	10
3.3 Erbgemeinschaften und andere Personengesamt- heiten mit wirtschaftlichem Zweck ohne juristische Persönlichkeit.....	11
3 ^{bis} Zuständige Ausgleichskasse bei Sachverhalten mit Bezug zum EU-Recht	11
4. Anschluss an eine Verbandsausgleichskasse.....	12
4.1 Gründerverbände	12
4.2 Verbandsmitgliedschaft.....	13
4.3 Verlust der Mitgliedschaft.....	13
4.4 Verbandsmitgliedschaft aus rein AHV-rechtlichem Interesse	14
4.5 Anschluss des Personals von Gründerverbänden und ihren Ausgleichskassen	14
4.6 Gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Gründer- verbänden	15
5. Anschluss an eine kantonale Ausgleichskasse	15
5.1 Allgemeine Regel	15

5.2	Zuständige Ausgleichskasse.....	15
5.3	Wahlrecht eines Beitragspflichtigen	17
6.	Anschluss an eine Ausgleichskasse des Bundes.....	18
6.1	Eidgenössische Ausgleichskasse	18
6.2	Schweizerische Ausgleichskasse	19
2. Teil: Verfahren beim Anschluss an eine Ausgleichskasse		
1.	Ersterfassung durch eine Ausgleichskasse.....	20
2.	Kassenwechsel	20
2.1	Erwerb der Mitgliedschaft in einem Gründerverband...	21
2.2	Verlust der Mitgliedschaft in einem Gründerverband ...	22
2.3	Ausübung des Wahlrechtes	23
3.	Beteiligung eines neuen Gründerverbandes an einer bestehenden Verbandsausgleichskasse	24
3. Teil: Rechtspflege		
1.	Allgemeines.....	25
2.	Verfahren.....	25
4. Teil: Übergabe der Akten und nachträgliche Mass- nahmen.....		
		26
5. Teil: Anhänge		
1.	Liste der Verbandsausgleichskassen, welche vorzeitig pensionierte Versicherte auch als Nichterwerbstätige erfassen (Rz 1049)	27
2.	Rechtsprechung	30

Abkürzungen

AHI	AHI-Praxis, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (von 1993 bis 2004)
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
BGE	Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts
BGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110)
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
FLG	Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.1)
VGG	Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, SR 173.32)
WSN	Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
WVP	Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV
ZAK	Monatszeitschrift über AHV, IV und EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite) (bis 1992)

1. Teil: Materielles Recht

([Art. 64 AHVG](#); [Art. 117–121 AHVV](#))

1. Zugehörigkeit zu einer Ausgleichskasse im allgemeinen

- 1001 Zur Erfüllung ihrer Beitragspflicht haben sich einer Ausgleichskasse anzuschliessen:
- die Selbständigerwerbenden,
 - die Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber,
 - die Nichterwerbstätigen,
 - die Arbeitgeber.
- 1002 Die AHV kennt folgende Arten von Ausgleichskassen:
- Verbandsausgleichskassen (Rz 1027–1040 und 2005 2024)
 - kantonale Ausgleichskassen (Rz 1041–1055 und 2001 2004)
 - Ausgleichskassen des Bundes (Rz 1056–1058).
- 1003 Beitragspflichtige nach Rz 1001, die aus irgend einem Grunde keiner Ausgleichskasse angehören, sind gesetzlich verpflichtet ([Art. 64 Abs. 5 AHVG](#)), sich bei der kantonalen Ausgleichskasse ihres Wohnsitzes resp. Sitzes oder, bei Fehlen eines solchen, ihres Erwerbsortes zu melden.
- 1004 Die kantonalen Ausgleichskassen machen durch periodische Veröffentlichungen auf diese Meldepflicht aufmerksam.
- 1005 Andererseits sorgen die Ausgleichskassen von sich aus für die Erfassung aller Beitragspflichtigen, für die sie nach dieser Wegleitung zuständig sind. Dabei dürfen sie nicht für den Beitritt zu einem Gründerverband werben.

2. Unteilbarkeit der Kassenzugehörigkeit

2.1 Grundsatz

- 1006 Die unter Rz 1001 Genannten können nur einer Ausgleichskasse gleichzeitig angehören ([Art. 117 Abs. 4 AHVV](#)).
- 1007 Der Anschluss eines Arbeitgebers umfasst auch seine betriebseigenen Vorsorgeeinrichtungen, selbst wenn diese rechtlich verselbständigt sind (Stiftungen).
- 1008 Gemeinsame Personalvorsorgeeinrichtungen mehrerer Arbeitgeber dagegen haben sich selbständig einer Ausgleichskasse anzuschliessen. Dabei steht ihnen die Wahl unter jenen Ausgleichskassen, denen die betreffenden Arbeitgeber angehören, frei.
- 1009 Zweigniederlassungen sind grundsätzlich der Ausgleichskasse des Hauptsitzes anzuschliessen ([Art. 117 Abs. 3 Satz 1 AHVV](#)).
- 1010 Als Zweigniederlassungen gelten die ausserhalb des Hauptsitzes gelegenen, rechtlich unselbständigen Betriebe, jedoch mit eigener Organisation und Buchführung.¹ Betriebszweige oder -abteilungen am Ort des Hauptsitzes gelten nicht als Zweigniederlassungen.

2.2 Ausnahmen

2.2.1 Zweigniederlassungen

- 1011 Auf Antrag des Arbeitgebers können Hauptsitz und Zweigniederlassungen verschiedenen Ausgleichskassen angeschlossen werden. Der Antrag ist bei der Ausgleichskasse des Hauptsitzes zu stellen. Bei Uneinigkeit unter den Ausgleichskassen entscheidet das BSV nach Rz 3001 ff.
- 1012 Das BSV entspricht einem Ausnahmegesuch nur bei Vorliegen besonderer Verhältnisse ([Art. 117 Abs. 3 Satz 2 AHVV](#)),

z.B. bei ausreichender administrativer Selbständigkeit der Zweigniederlassung.¹ Die Bewilligung endet mit dem Wegfall der besonderen Verhältnisse.

2.2.2 Krankenkassen

- 1013 Interkantonal tätige Krankenkassen können mit der für den Hauptsitz zuständigen Ausgleichskasse vereinbaren, dass dieser nur der Hauptsitz angehört und alle örtlichen Sektionen der Ausgleichskasse des Kantons ihres Sitzes angeschlossen werden, sofern diese damit einverstanden ist.

2.2.3 Landwirte und landwirtschaftliche Organisationen

- 1014 Landwirte und landwirtschaftliche Organisationen, die aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einem Gründerverband einer Verbandsausgleichskasse angeschlossen sind, gehören jedoch hinsichtlich der Beiträge von Arbeitnehmern, deren Löhne der Beitragspflicht gemäss dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft unterliegen, der Ausgleichskasse des Kantons ihres Betriebsortes an ([Art. 120 Abs. 1 AHVV](#)).

3. Kassenzugehörigkeit in Sonderfällen

3.1 Einfache Gesellschaften

3.1.1 Anschluss als Arbeitgeber

- 1015 Führt nur ein Gesellschafter die Geschäfte, so wird die Gesellschaft seiner Ausgleichskasse angeschlossen.
- 1016 Führen mehrere Gesellschafter als Mitglieder desselben Gründerverbandes die Geschäfte, so wird die Gesellschaft der Verbandsausgleichskasse der Gesellschafter angeschlossen.

- 1017 Gehört keiner der Gesellschafter einem Gründerverband an, so hat die Abrechnung mit der zuständigen kantonalen Ausgleichskasse zu erfolgen.
- 1018 Sind nur einzelne Gesellschafter Mitglieder von Gründerverbänden, jedoch verschiedenen Ausgleichskassen (Verbands- oder kantonalen Ausgleichskassen) angeschlossen, so einigen sie sich über die Kassenzugehörigkeit der Gesellschaft. Kommt keine Einigung zustande, so wird die Gesellschaft der Ausgleichskasse des Kantons angeschlossen, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Geschäftstätigkeit befindet.

3.1.2 Anschluss der Gesellschafter

- 1019 Für den Kassenanschluss der Gesellschafter in ihrer Eigenschaft als Selbständigerwerbende gelten die allgemeinen Vorschriften über die Kassenzugehörigkeit.
- 1020 Die Ausgleichskasse, der die einfache Gesellschaft als Arbeitgeber angehört, besorgt den Anschluss der ihr nach Rz 1022 ff. zugehörigen Gesellschafter und meldet die anderen der zuständigen Ausgleichskasse.

3.2 Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

3.2.1 Anschluss als Arbeitgeber

- 1021 Es gelten die allgemeinen Regeln.

3.2.2 Anschluss der Gesellschafter

- 1022 Ist die Gesellschaft Mitglied eines Gründerverbandes, so gilt die Vermutung, dass auch die Gesellschafter dem betreffenden Gründerverbande angehören.
- 1023 Wird diese Vermutung umgestossen, beispielsweise durch die schriftliche Erklärung eines Gesellschafters, dass er

selbst nicht dem betreffenden Gründerverband angehöre, so erfolgt der Anschluss an die zuständige Ausgleichskasse nach den allgemeinen Regeln.

Die Vermutung gilt als umgestossen, wenn die Statuten des Gründerverbandes nur die Mitgliedschaft der Gesellschaft, nicht aber die der einzelnen Gesellschafter zulassen.

- 1024 Der Gesellschafter darf nur einer Ausgleichskasse angehören, auch wenn er z.B. Gesellschafter von zwei Kollektivgesellschaften ist, die verschiedenen Ausgleichskassen angeschlossen sind, oder wenn er neben der Tätigkeit als Gesellschafter ein Gewerbe in Form einer Einzelfirma ausübt.
- 1025 Rz 1020 findet sinngemäss Anwendung.

3.3 Erbgemeinschaften und andere Personengesamtheiten mit wirtschaftlichem Zweck ohne juristische Persönlichkeit

- 1026 Die Regelung für die einfache Gesellschaft findet sinngemäss Anwendung.

3^{bis} Zuständige Ausgleichskasse bei Sachverhalten mit Bezug zum EU-Recht

1026. Liegt ein Sachverhalt mit Bezug zum EU-Recht vor, so ist
- 1 diejenige Ausgleichskasse Ansprechpartnerin, mit welcher die zu unterstellenden Arbeitnehmenden oder Selbständig-erwerbenden bereits über eine Erwerbstätigkeit verbunden sind.
1026. Gibt es keine bereits bestehende Verbindung zu einer Ausgleichskasse, so ist die Ausgleichskasse am Wohnsitz der versicherten Person zuständig. Fehlt ein solcher Wohnsitz in der Schweiz, übernimmt diese Aufgabe die Ausgleichskasse am Ort der Haupttätigkeit der versicherten Person.
- 2

1026. Die angerufenen Ausgleichskassen beraten die Versicherten
3 und ihre Arbeitgebenden, stellen allenfalls nötige Formulare aus und stellen bei einer Versicherungsunterstellung in der Schweiz sicher, dass die Versicherten oder deren Arbeitgebende, falls sie diese nicht selber erfassen, einer anderen Ausgleichskasse angeschlossen werden.
1026. Sind für einen Arbeitgeber im EU- und EFTA-Raum, der
4 mehrere Arbeitnehmende in der Schweiz beschäftigt, verschiedene Ausgleichskassen zuständig, so wird dieser Arbeitgeber im Einvernehmen der beteiligten Kassen (vgl. 1026.1 bis 1026.3) einer einzigen Ausgleichskasse angeschlossen und rechnet für alle Arbeitnehmenden mit dieser Kasse ab.

4. Anschluss an eine Verbandsausgleichskasse

- 1027 Arbeitgeber und Selbständigerwerbende, die Mitglied eines Gründerverbandes sind, gehören der entsprechenden Verbandsausgleichskasse an ([Art. 64 Abs. 1 Satz 1 AHVG](#)).

4.1 Gründerverbände

- 1028 Als Gründerverbände gelten
- schweizerische Berufsverbände oder mehrere solcher Berufsverbände gemeinsam,
 - schweizerische oder regionale zwischenberufliche Verbände oder mehrere solcher Verbände gemeinsam,
- wenn sie eine Ausgleichskasse errichten ([Art. 53 Abs. 1 AHVG](#)).
- 1029 Der Gründerverband kann aus Einzel- oder Kollektivmitgliedern bestehen. Als Kollektivmitglieder gelten Unterverbände, Sektionen und Untersektionen des Gründerverbandes.
- 1030 Gründerverband und Kollektivmitglieder müssen berufliche Vereinigungen sein. Diese Voraussetzungen erfüllt z.B. eine

vom Gründerverband errichtete Familienausgleichskasse nicht.

Die einer solchen angeschlossenen Arbeitgeber und Selbständigerwerbenden gelten daher nicht als Mitglieder des Gründerverbandes, sofern sie es nicht aus anderen Gründen sind.

4.2 Verbandsmitgliedschaft

- 1031 Als Verbandsmitglieder gelten nach Massgabe der Statuten
- die Aktivmitglieder,
 - die Passivmitglieder mit erheblichem Interesse an der Mitgliedschaft,²
 - die Ehrenmitglieder, sofern mit dieser Mitgliedschaft die enge Verbindung an den Verband betont und aufrecht erhalten wird;
 - die „Freimitglieder“, die vorher Aktivmitglieder waren, nach den Statuten keine Beiträge entrichten müssen und ein erhebliches Interesse an der Zugehörigkeit zum Verband haben.

Nicht die statutarische Bezeichnung der Mitgliedschaft, sondern das Interesse an der Zugehörigkeit zum Verband ist entscheidend.²

- 1032 Die indirekte Mitgliedschaft infolge Zugehörigkeit nach Rz 1031 zu einem dem Gründerverband angehörenden Unterverband, einer Sektion oder Untersektion (Kollektivmitglied), ist der direkten Mitgliedschaft beim Gründerverband gleichgestellt.

4.3 Verlust der Mitgliedschaft

- 1033 Mit dem Verlust der Mitgliedschaft zum Gründerverband endet auch die Zugehörigkeit des Beitragspflichtigen zur entsprechenden Verbandsausgleichskasse ([Art. 64 Abs. 1 und 2 AHVG](#)). Die Kassenzugehörigkeit besteht jedoch grundsätzlich bis zum Ende des Kalenderjahres fort.

- 1034 Aus dem Gründerverband ausgeschlossene und von der Ausgleichskasse betriebene Beitragspflichtige bleiben der Ausgleichskasse bis zum Abschluss des Betreibungsverfahrens angeschlossen, sofern
- eine Nachlassstundung gewährt wurde oder
 - ein Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung abgeschlossen oder der Konkurs eröffnet wurde.
- 1035 Rz 1034 ist auf Unternehmen in Liquidation sinngemäss anwendbar. Dies gilt namentlich, wenn bei einem bevorstehenden Kassenwechsel das Liquidationsverfahren bereits eröffnet oder mit Sicherheit zu erwarten ist.

4.4 Verbandsmitgliedschaft aus rein AHV-rechtlichem Interesse

- 1036 Der Erwerb der Mitgliedschaft in einem Gründerverband begründet keinen Anschluss an die betreffende Ausgleichskasse, wenn er ausschliesslich zu diesem Zweck erfolgt und kein wesentliches sonstiges Interesse an der Mitgliedschaft nachgewiesen werden kann ([Art. 121 Abs. 2 AHVV](#)).
- 1037 Bei Mitgliedschaft in einem dem Beruf oder Erwerbszweig völlig fremden Berufsverband hat der Selbständigerwerbende oder Arbeitgeber dieses wesentliche sonstige Interesse an der Verbandsmitgliedschaft nachzuweisen.

4.5 Anschluss des Personals von Gründerverbänden und ihren Ausgleichskassen

- 1038 Das Personal eines Gründerverbandes, seiner Sektionen und der von ihm errichteten Ausgleichskasse wird dieser angeschlossen ([Art. 119 Abs. 1 Satz 1 AHVV](#)).

4.6 Gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Gründerverbänden

- 1039 Mehreren Gründerverbänden angehörende Selbständigerwerbende oder Arbeitgeber haben unter den entsprechenden Ausgleichskassen zu wählen ([Art. 117 Abs. 1 AHVV](#)).
- 1040 Unerheblich ist, ob es sich bei den Gründerverbänden um Berufsverbände oder zwischenberufliche Verbände handelt.

5. Anschluss an eine kantonale Ausgleichskasse

5.1 Allgemeine Regel

- 1041 Der kantonalen Ausgleichskasse sind alle Beitragspflichtigen nach Rz 1001 anzuschliessen, die keinem Gründerverband bzw. keiner Verbandsausgleichskasse angehören.
- 1042 Im einzelnen sind der kantonalen Ausgleichskasse anzuschliessen:
- Arbeitgeber und Selbständigerwerbende, die keinem Gründerverband angehören;
 - Arbeitnehmer ohne beitragspflichtige Arbeitgeber;
 - Nichterwerbstätige vorbehältlich Rz 1047.1 ff. und 1056;
 - Arbeitgeber von Hausdienstpersonal vorbehältlich Rz 1054 und 1055;
 - Arbeitgeber, die sich in Ausübung eines Wahlrechtes nach Rz 1052 oder 1053 für eine kantonale Ausgleichskasse entschieden haben;
 - Arbeitgeber, die auf Löhnen an landwirtschaftliche Arbeitnehmende Beiträge nach dem FLG zu entrichten haben.

5.2 Zuständige Ausgleichskasse

- 1043 Für Arbeitgeber und Selbständigerwerbende, die von Gesetzes wegen oder aufgrund eigener Wahl mit einer kantonalen Ausgleichskasse abzurechnen haben, ist grundsätzlich die Ausgleichskasse des Kantons zuständig, in dem sich ihr

Wohnsitz, der rechtliche Sitz des Unternehmens oder der Ort der Verwaltung befindet ([Art. 117 Abs. 2 AHVV](#)).

- 1044 Befinden sich Wohnsitz, rechtlicher Sitz des Unternehmens oder der Ort der Verwaltung in verschiedenen Kantonen, so einigen sich die betroffenen Ausgleichskassen über den Anschluss. Bei Uneinigkeit ist der Entscheid des BSV anzurufen (Rz 3001 ff.).
- 1045 Befinden sich der statutarische Sitz und der Verwaltungssitz eines Verbandes nicht im gleichen Kanton, so ist die Ausgleichskasse im Kanton des Verwaltungssitzes zuständig, sofern sich hier zumindest alle für die AHV wesentlichen Unterlagen befinden.
- 1046 Zuständig für in der Schweiz tätige Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber (z.B. wegen Sitzes im Ausland) ist die Ausgleichskasse des Kantons ihres Wohnsitzes, und beim Fehlen eines solchen, ihres Erwerbsortes.
- 1047 Für die Nichterwerbstätigen ist grundsätzlich die Ausgleichskasse ihres Wohnsitzkantons zuständig.
- 1047.1 Nichterwerbstätige Personen, die der Versicherung im Sinne von [Art. 1a Abs. 4 Bst. c AHVG](#) beitreten, gehören der Ausgleichskasse ihrer Ehefrau oder ihres Ehemannes an.
- 1048 Die Verbandsausgleichskassen können mit Zustimmung des BSV vorzeitig pensionierte Versicherte ab dem Kalenderjahr, in welchem sie das 60. Altersjahr zurückgelegt haben, und die der betreffenden Verbandsausgleichskasse schon bisher als Selbständigerwerbende persönlich oder als Unselbständigerwerbende über ihren Arbeitgeber Beiträge vom Erwerbseinkommen schuldeten, weiterhin auch als Nichterwerbstätige erfassen ([Art. 118 Abs. 2 AHVV](#)). Die Ermächtigung bewirkt die generelle Zuständigkeit der Verbandsausgleichskasse für die genannte Personenkategorie.
- 1049 Die Zustimmung des BSV ist bis spätestens am 31. August des Vorjahres einzuholen. Verbandsausgleichskassen, wel-

che über eine Ermächtigung verfügen, sind im Anhang aufgeführt.

- 1050 Waren vor Eintritt der Nichterwerbstätigkeit mehrere Verbandsausgleichskassen, welche über eine Ermächtigung des BSV verfügen, für den Beitragsbezug vom Erwerbseinkommen zuständig, so steht dem Versicherten ein Wahlrecht unter den Verbandsausgleichskassen zu.
1050. Die Zuständigkeit der Verbandsausgleichskasse erstreckt
1 sich auch auf die im Rahmen von [Art. 3 Abs. 3 AHVG](#) i.V.m. [Art. 28 Abs. 5 AHVV](#) vorzunehmenden Abklärungen (vgl. die WSN). Die Zuständigkeit bleibt selbst dann bestehen, wenn die versicherte Person zufolge der Beitragsleistungen ihrer Ehefrau oder ihres Ehemannes während eines oder mehrerer Kalenderjahre von der Beitragspflicht befreit ist.
- 1051 Die Kassenzugehörigkeit folgender Beitragspflichtiger wird in der Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen (WSN) geregelt:
- nichterwerbstätige Studierende (WSN Rz 2051),
 - nichterwerbstätige Mitglieder religiöser Gemeinschaften (WSN Rz 2046),
 - nichterwerbstätige Häftlinge und Versorgte (WSN Rz 2048).

5.3 Wahlrecht eines Beitragspflichtigen

- 1052 Landwirte und landwirtschaftliche Organisationen, die einem Gründerverband angehören, können auch dann den Anschluss an eine kantonale Ausgleichskasse verlangen, wenn nur nebenberufliche Tätigkeit in der Landwirtschaft im Sinne des FLG vorliegt. Für Löhne, von denen gemäss FLG Beiträge zu leisten sind, muss jedoch obligatorisch mit der kantonalen Ausgleichskasse abgerechnet werden ([Art. 120 Abs. 1 AHVV](#); Rz 1014).
- 1053 Kantonale und kommunale Betriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die Mitglied eines Gründerverbands sind, können

sich der kantonalen Ausgleichskasse anschliessen. Das Wahlrecht wird vom Kanton oder von der Gemeinde ausgeübt ([Art. 120 Abs. 2 AHVV](#)).

- 1054 Zuständig für den Bezug der Beiträge von Hausdienstpersonal ist in der Regel die Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons des Arbeitgebers. Rechnet dieser bereits mit einer andern Ausgleichskasse ab, so kann er auch über die Beiträge des Hausdienstpersonals mit dieser Kasse abrechnen ([Art. 119 Abs. 2 AHVV](#)).
- 1055 Aus praktischen Gründen können die kantonalen Ausgleichskassen indessen davon ausgehen, dass der einer Verbandsausgleichskasse angeschlossene Arbeitgeber auch für sein Hausdienstpersonal mit dieser Ausgleichskasse abrechnet, sofern diese nicht ausdrücklich meldet, dass er dafür mit der kantonalen Ausgleichskasse abzurechnen wünscht.

6. Anschluss an eine Ausgleichskasse des Bundes

6.1 Eidgenössische Ausgleichskasse

- 1056 Ihr gehören an ([Art. 111 AHVV](#)):
- die Bundesverwaltung für das von ihr beschäftigte Personal;
 - die eidgenössischen Gerichte;
 - die Betriebe und Anstalten des Bundes (Post, SBB, SUVA, Nationalbank, ETH usw.).
- Weiter gehören ihr (in sinngemässer Anwendung von [Art. 118 Abs. 2 AHVV](#); vgl. Rz 1048 ff.) frühestens ab dem Kalenderjahr, in welchem sie das 60. Altersjahr vollenden, Nichterwerbstätige an, falls sie der Eidgenössischen Ausgleichskasse bereits bisher Beiträge vom Erwerbseinkommen schuldeten.
- 1057 Ferner können ihr weitere Einrichtungen angeschlossen werden, die der Oberaufsicht des Bundes unterstehen oder enge Beziehungen zu ihm haben ([Art. 111 Satz 2 AHVV](#)). Streitig-

keiten über solche Anschlussmöglichkeiten entscheidet das BSV nach Rz 3001 ff.

6.2 Schweizerische Ausgleichskasse

1058 Ihr gehören die freiwillig bei der AHV/IV versicherten Schweizer im Ausland an.

2. Teil: Verfahren beim Anschluss an eine Ausgleichskasse

1. Ersterfassung durch eine Ausgleichskasse

- 2001 Die Meldepflicht nach Rz 1003 gilt auch für Arbeitgeber, die im Zeitpunkt der Erfassung noch keine Löhne ausrichten, die dem Beitrag unterliegen.
- 2002 Jede Ausgleichskasse führt ein Register der ihr angeschlossenen Beitragspflichtigen, die kantonale Ausgleichskasse ein solches für alle Beitragspflichtigen des Kantons. Für die Einzelheiten einschliesslich Zu- und Abgangsmeldungen sind die Weisungen für die Führung des Registers der Beitragspflichtigen massgebend.
- 2003 Stellt die kantonale Ausgleichskasse fest, dass ein Beitragspflichtiger noch keiner Ausgleichskasse angeschlossen ist, so fordert sie ihn auf, innert zwei Monaten die Bestätigung einer Verbandsausgleichskasse vorzulegen, dass er einem Gründerverband angeschlossen ist und mit der betreffenden Verbandsausgleichskasse abrechnet. Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, wird der kantonalen Ausgleichskasse angeschlossen.
- 2004 Die kantonale Ausgleichskasse kann die Ersterfassung eines Selbständigerwerbenden oder Arbeitgebers durch eine Verbandsausgleichskasse auch dann anerkennen, wenn das Beitrittsverfahren bei einem Gründerverband noch im Gange ist. Kommt der Beitritt jedoch nicht zustande, so veranlasst die Verbandsausgleichskasse die kantonale Ausgleichskasse zur Übernahme des Beitragspflichtigen.

2. Kassenwechsel

- 2005 Er wird ausgelöst durch:
- Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft in einem Gründerverband;
 - Ausübung eines Wahlrechts;

- Wohnsitzverlegung in einen anderen Kanton bei Zugehörigkeit zu einer kantonalen Ausgleichskasse. In solchen Fällen sind keine Fristen oder besonderen Verfahrensvorschriften zu beachten.

2.1 Erwerb der Mitgliedschaft in einem Gründerverband

- 2006 Erwirbt ein Arbeitgeber oder Selbständigerwerbender die direkte oder indirekte Mitgliedschaft (Rz 1031, 1032) eines Gründerverbandes oder wechselt er den Gründerverband (Austritt beim alten, Eintritt beim neuen), so hat er die bisherige Ausgleichskasse zu verlassen und sich der neuen Verbandsausgleichskasse anzuschliessen.
- 2007 Der Kassenwechsel kann grundsätzlich nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen ([Art. 121 Abs. 5 Satz 1 AHVV](#)). Für die entsprechenden Meldungen siehe Rz 2009 und 2015.
- 2008 Die betroffenen Ausgleichskassen können sich im Einvernehmen mit dem Beitragspflichtigen auf einen anderen Zeitpunkt des Übertritts einigen.
- 2009 Die anfordernde Ausgleichskasse stellt der bisherigen Ausgleichskasse das Übertrittsbegehren bis spätestens am 31. August des laufenden Kalenderjahres. Massgebend ist das Datum des Poststempels.
- 2010 Das Übertrittsbegehren ist ausdrücklich als solches zu bezeichnen. Bei mehreren Übertrittsbegehren ist eine Liste zu erstellen. Das Begehren hat folgende Angaben zu enthalten:
- Name und Vorname des Beitragspflichtigen bzw. Firma des Arbeitgebers;
 - genaue Adresse;
 - Gründerverband, bei dem der Beitritt erklärt wurde;
 - Datum der Aufnahme in den Verband.
- Die Angabe des Hauptsitzes des Unternehmens genügt. Gesellschafter und Zweigniederlassungen sind erst mit der endgültigen Zugangsmeldung bekanntzugeben. Über die Mutationsmeldung siehe Rz 2002.

- 2011 Die bisherige Ausgleichskasse sendet der anfordernden Ausgleichskasse bis zum 31. Oktober eine Fotokopie des Übertrittsbegehrens zurück und vermerkt darauf bei jedem Beitragspflichtigen ihre Stellungnahme. Ist sie mit dem Übertritt eines Beitragspflichtigen nicht einverstanden, so erhebt sie gleichzeitig brieflich Einspruch gegen das Übertrittsbegehren. Dieser Einspruch ist zu begründen und der anfordernden Ausgleichskasse sowie dem Betroffenen bekanntzugeben. Er muss einen Hinweis auf die Möglichkeit enthalten, innert 30 Tagen den Entscheid des BSV anzurufen ([Art. 64 Abs. 6 AHVG](#)).
- Die Frist bis 31. Oktober hat Verwirkungscharakter. Nach deren Ablauf kann der Kassenwechsel nicht mehr durch Einspruch verhindert werden⁵.
- 2012 Erhält eine kantonale Ausgleichskasse für denselben Arbeitgeber oder Selbständigerwerbenden Übertrittsbegehren von mehreren Verbandsausgleichskassen, so lädt sie diese bis zum 31. Oktober unter Orientierung des Beitragspflichtigen ein, sich zu einigen. Bei Nichteinigung entscheidet das BSV auf Verlangen eines Beteiligten.
- 2013 1/07 Stellt die anfordernde Ausgleichskasse der bisherigen Ausgleichskasse das Übertrittsbegehren erst nach dem 31. August zu, so erfolgt der Übertritt erst auf den 1. Januar des übernächsten Kalenderjahres.
- 2014 Der Kassenwechsel erfolgt in der Regel nicht rückwirkend.³

2.2 Verlust der Mitgliedschaft in einem Gründerverband

- 2015 Die Verbandsausgleichskasse hat der kantonalen Ausgleichskasse des Wohn- bzw. des Geschäftssitzes des Beitragspflichtigen Austritte aus Gründerverbänden jeweils bis zum nächsten 31. August zu melden. Massgebend ist das Datum des Poststempels.

- 2016 Der Übertritt erfolgt auf den 1. Januar des folgenden Kalenderjahres. Rz 2013 gilt sinngemäss.
- 2017 Der 31. August ist nur für die Meldung des Verbandsaustrittes an die kantonale Ausgleichskasse massgebend. Der Austritt aus dem Gründerverband kann auch erst zwischen dem 31. August und dem 31. Dezember wirksam werden.
- 2018 Bevor die kantonale Ausgleichskasse den Anschluss vornimmt, gibt sie dem Arbeitgeber oder Selbständigerwerbenden die Möglichkeit, die Zugehörigkeit zu einem anderen Gründerverband geltend zu machen. Trifft dies zu, so gibt sie es bis zum 31. Oktober der betreffenden Verbandsausgleichskasse und derjenigen bekannt, die den Austritt gemeldet hat.

2.3 Ausübung des Wahlrechtes

- 2019 Die Wahl einer neuen Ausgleichskasse muss bis zum 31. August des Jahres erfolgen, in welchem die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechtes erfüllt sind. Die Wahl wirkt ab 1. Januar des folgenden Jahres, bei verspäteter Ausübung ein Jahr später, s. Rz 2013.
- 2020 Der Beitragspflichtige hat seine Wahl gegenüber der bisherigen Ausgleichskasse zu erklären. Diese gibt sie der gewählten unverzüglich bekannt. Ist die bisherige Ausgleichskasse jedoch mit der Wahl nicht einverstanden, so teilt sie es der gewählten und dem Wahlberechtigten mit unter Hinweis auf die Möglichkeit, den Entscheid des BSV innert 30 Tagen seit Erhalt anzurufen ([Art. 64 Abs. 6 AHVG](#)).
- 2021 Wird die Wahl abweichend von Rz 2020 gegenüber der gewählten Ausgleichskasse erklärt, so gibt diese der bisherigen umgehend mit einem Übertrittsbegehren davon Kenntnis. Rz 2010 und 2011 gelten sinngemäss.
- 2022 Wer einem weiteren Gründerverband beitrifft, muss von seinem Wahlrecht (Rz 1039) bis zum 31. August des Beitritts-

jahres Gebrauch machen. Bei Fristüberschreitung gilt Rz 2013 sinngemäss.

2023 Nach Ausübung des Wahlrechtes aufgrund der Mitgliedschaft in mehreren Gründerverbänden kann eine erneute Wahl erst auf den gemäss [Artikel 99 AHVV](#) nächstmöglichen Termin erfolgen (d.h. auf den 1. Januar 1996, 2001, 2006 usw.).

3. Beteiligung eines neuen Gründerverbandes an einer bestehenden Verbandsausgleichskasse

2024 Der erste Abschnitt und die Rz 2001–2023 gelten sinngemäss.

3. Teil: Rechtspflege

1. Allgemeines

- 3001 Kantonale Rekursbehörden können nicht über die Kassenzugehörigkeit entscheiden.⁴ Hierfür ist das BSV zuständig ([Art. 64 Abs. 6 AHVG](#)). Dessen Entscheid kann vom Beitragspflichtigen oder den beteiligten Ausgleichskassen angeufen werden.
- 3002 Die Frist für die Anrufung des BSV beträgt 30 Tage seit Erhalt einer Mitteilung über die Kassenzugehörigkeit. Der Einspruch nach Rz 2011 und 2020 gilt als derartige Mitteilung.
- 3003 Die Mitteilung über die Kassenzugehörigkeit muss mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

2. Verfahren

- 3004 Das BSV entscheidet nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG), insbesondere hinsichtlich der Anhörung der Parteien und der Einsichtnahme in wesentliche Akten ([Art. 26](#), [29](#) und [30 VwVG](#)).
- 3005 Gegen den Entscheid des BSV ist die Beschwerde an das
1/07 Bundesverwaltungsgericht möglich ([Art. 31](#) und [33 Bst. d VGG](#)).
- 3006 Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts kann mit Be-
1/07 schwerde beim Bundesgericht angefochten werden ([Art. 82](#) und [86 BGG](#)).

4. Teil: Übergabe der Akten und nachträgliche Massnahmen

- 4001 Findet ein Kassenwechsel statt, so behält die bisherige Ausgleichskasse ihre Akten über den betreffenden Beitragspflichtigen bei sich. Sie hat jedoch bei Selbständigerwerbenden der neuen Ausgleichskasse eine Kopie der letzten Beitragsverfügung und der Steuermeldung zu übermitteln. Ferner hat sie auf Verlangen die Akten, von denen die neue Ausgleichskasse notwendigerweise Kenntnis haben muss, zur Einsicht zu übermitteln oder ihr davon Kopien zuzustellen.
- 4002 Allfällige Ansprüche auf Nachzahlung von Beiträgen sind in vollem Umfange von der Ausgleichskasse geltend zu machen, die in der Periode, für welche die Nachzahlung verlangt wird, zur Beitragserhebung zuständig war. Die Rückerstattung von Beiträgen ist von derjenigen Ausgleichskasse vorzunehmen, welche die zuviel bezahlten Beiträge erhoben hat.
- 4003 Für die Beitragszeiten bis zum Kassenwechsel ist die bisher zuständige Ausgleichskasse für Arbeitgeberkontrollen verantwortlich. Sie übermittelt der neuen Ausgleichskasse eine Kopie des Berichtes über die letzte Kontrolle. Die neu zuständige Ausgleichskasse kann die Verpflichtungen der bisher zuständigen ganz oder teilweise übernehmen (s. auch das KS Arbeitgeberkontrollen).

5. Teil: Anhänge

1. Liste der Verbandsausgleichskassen, welche vorzeitig pensionierte Versicherte auch als Nichterwerbstätige erfassen (Rz 1049)

Stand: 1. Januar 2007

- 28 medisuisse AHV/IV
- 32 Ostschweizerische AHV-Ausgleichskasse für Handel und Industrie
- 33 Ausgleichskasse für das schweizerische Auto-, Motorrad- und Fahrradgewerbe
- 34 AHV-Ausgleichskasse Metzger
- 35 Ausgleichskasse Chemie
- 38 Ausgleichskasse PANVICA
- 40 Ausgleichskasse des Basler Volkswirtschaftsbundes
- 44 Ausgleichskasse HOTELA
- 46 Ausgleichskasse GASTROSOCIAL
- 48 Ausgleichskasse der Aargauischen Industrie- und Handelskammer
- 51 Caisse de compensation de l'industrie horlogère
- 51.2 Caisse de compensation de l'industrie horlogère, Agence 2
- 51.3 Caisse de compensation de l'industrie horlogère, Agence 3
- 51.4 Caisse de compensation de l'industrie horlogère, Agence 4
- 51.5 Ausgleichskasse der Uhrenindustrie, Zweigstelle 5

- 51.7 Caisse de compensation de l'industrie horlogère, Agence 7
- 51.10 Caisse de compensation de l'industrie horlogère, Agence 10
- 65 Ausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber
- 66 Ausgleichskasse des Schweizerischen Baumeisterverbandes
- 66.1 Caisse de compensation des entrepreneurs, agence vaudoise, Tolochenaz
- 66.2 Caisse de compensation des entrepreneurs, Agence genevoise, Genève
- 66.3 Cassa svizzera di compensazione della Società Svizzera degli Impresari-Costruttori, agenzia ticinese, Bellinzona
- 69 Ausgleichskasse Schweizerischer Transportunternehmungen
- 74 Ausgleichskasse Albicolac
- 79 Ausgleichskasse SPIDA
- 87 Ausgleichskasse für Gewerbe, Handel und Industrie in Graubünden
- 98 Ausgleichskasse Gärtner und Floristen
- 105 Ausgleichskasse des Schweizerischen Gewerbes
- 106.1 Agence FER-CIAM, Genève
- 106.5 Agence FER-CIAB, Porrentruy
- 113 AHV-Ausgleichskasse Coiffure & Esthétique Suisse

114 Ausgleichskasse der Wirtschaftskammer Baselland

116 Ausgleichskasse AGRIVIT

2. Rechtsprechung

1	19. Februar 1975	ZAK 1975 S. 303	BGE 101 V 31
	16. Oktober 1990	ZAK 1991 S. 84	BGE 116 V 307
2	30. November 1976	ZAK 1977 S. 319	BGE 102 V 213
3	19. Februar 1975	ZAK 1975 S. 306	BGE 101 V 22
4	30. August 1966	ZAK 1966 S. 612	–
5	31. August 2001	AHI 2001 S. 262	